



AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,
Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf

Wahlergebnisse

Kommunalwahlen



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 09. Juni 2024

1. Am 09. Juni 2024 finden die Stichwahlen der/des Landrätin/Landrates und des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters in den Ortsteil Heygendorf von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlberechtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefunterlagen. Dies gilt auch für die wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Artern, Einwohnermeldeamt, Brauereistraße 3, 06556 Artern bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr auf Antrag bei der Verwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl findet am Dienstag, den 11.06.2024, 17.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern, Beratungsraum, 2. OG statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

3. Die Stadt Artern bildet 6 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich im

Stimmbezirk 1 Bürgerhaus, Einbecker Straße 8, barrierefrei

Am Eilertsberg	Lindenstraße
Am Königsstuhl	Luisenstraße
August-Bebel-Straße	Mittelfeld
Einbecker Straße	Novalisstraße
Franz-Schubert-Straße	Pestalozziplatz

Friedrich-Fröbel-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Gebrüder-Engelhardt-Straße	Rosenweg
Goetheplatz	Sankt-Veits-Straße
Goldene Aue	Schillerstraße
Gräfin-Sara-Straße	Schwedenstraße
Heinrich-Hoffmann-von-Fallersleben-Straße	Steile Hohle
Hans-Christian-Göthe-Straße	Weinberg
Hermann-Franke-Straße	Weinbergstraße
Karl-Liebknecht-Straße	Zum Gerichtsrain
Lange Hohle	

Stimmbezirk 2 Oberer Hof, Ritterstraße 8d, barrierefrei

An der Promenade	Leipziger Straße
Bergstraße	Neue Straße
Borlachweg	Nordstraße
Brauereistraße	Querfurter Straße
Breite Gasse	Querstraße
Dunkle Straße	Ritterstraße
Gabelstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Gerade Straße	Saline
Geschwister-Scholl-Platz	Salinestraße
Glinz	Salzdamm
Grabenstraße	Schenkstraße
Gustav-Adolf-Straße	Solsteg
Helmfeld	Straße der Jugend
Helmweg	Tränkestraße
Hüttenstraße	Untere-Rudolf-Breitscheid-Straße
Kleine Weide	Wertherstraße
Krumme Straße	Zum Bahnhof

Stimmbezirk 3 Turnhalle Sangerhäuser Straße, Sangerhäuser Straße 23, barrierefrei

Alte Poststraße	Nordhäuser Straße
Am Solgraben	Puschkinstraße
Am Westbahnhof	Reinsdorfer Straße
Ankerallee	Sangerhäuser Straße
Das Untere Talfeld	Schafgasse
Dorfstraße (Kachstedt)	Schloßstraße
Fräuleinstraße	Schönfelder Straße
Harzstraße	Sumpf
Herrenstraße	Sündergasse
Hinterm Rathaus	Talstraße
Johannisstraße	Thomas-Müntzer-Straße
Karl-Hühnerbein-Straße	Unstrutstraße
Lerchenweg	Voigtstedter Straße
Magdalenenstraße	Wasserstraße
Marien-Kirchstraße	Weide
Markt	Weststraße
Mühlwerder	

Stimmbezirk 4 Schönfeld, Dorfgemeinschaftshaus, Schönfelder Harzstraße 2a, barrierefrei

Stimmbezirk 5 Heygendorf, Turnhalle, Kolonie 137c, barrierefrei

Stimmbezirk 6 Voigtstedt, Brunnenschenke, Alte Schenkstraße 8, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in der Stadtverwaltung Artern, Brauereistraße 3, 06556 Artern, Beratungsraum, Dachgeschoss.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 09. Juni 2024, um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

4.1. Wahl der/des Landrätin/Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.2. Wahl der Ortschaftsbürgermeister im Ortsteil Heygendorf

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10.06.2024 und ggf. am Dienstag, dem 11.06.2024, jeweils um 08:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Artern, 06556 Artern, Brauereistraße 3, Beratungsraum, Dachgeschoss fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

**gez. Uhlmann
Wahlleiter**

Kommunalwahlen vom 26. Mai 2024

Bekanntmachung der Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss der Stadt Artern hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Wahlergebnisse für die Wahl der Ortschaftsbürgermeister der Ortsteile Artern, Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt, für die Wahl des Stadtrates der Stadt Artern und die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Artern, Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt festgestellt, die hiermit bekannt gegeben werden:

1. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters des Ortsteiles Artern

Wahlberechtigte: 4082 ungültige Stimmen: 65
 Wähler: 2240 gültige Stimmen: 2175
 Wahlbeteiligung: 54,9%

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber/in	Stimmen
1	DIE LINKE	Koenen, Wolfgang	489
2	SPD	Meyer, Frank	348
3	WfA	Jordanland, Christian	1338

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber:

Jordanland, Christian (Wir für Artern)

2. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters des Ortsteiles Heygendorf

Wahlberechtigte: 439 ungültige Stimmen: 5
 Wähler: 314 gültige Stimmen: 309
 Wahlbeteiligung: 71,5%

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber/in	Stimmen
1	PUB	Rein, Dirk	151
2	Einzelkandidat	Schneider, Ronny	35
3	Einzelkandidat	Weinreich, Karl-Heinz	123

Da bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 09.06.2024 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

Name	Vorname	Kennwort	Stimmen
Rein	Dirk	Parteiunabhängige Bürger	151
Weinreich	Karl-Heinz	Einzelkandidat	123

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt, dann ist die Wahl zu wiederholen.

3. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters des Ortsteiles Schönfeld

Wahlberechtigte: 158 ungültige Stimmen: 16
 Wähler: 108 gültige Stimmen: 92
 Wahlbeteiligung: 68,4%

(Wahl ohne Bindung an zugelassene Wahlvorschläge)

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber/in	Stimmen
1	Bürger für Schönfeld	Helm, Tobias	85
2		Koch, Dirk	1
3		Thieme, Manuel	1
4		Wetzel, Volker	1
5		Böttcher, Ralf	1
6		Schmidt, Jens	1
7		Helm, Melanie	1
8		Gerhardy, Adelbert	1

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber:

Helm, Tobias

4. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters des Ortsteiles Voigtstedt

Wahlberechtigte: 706 ungültige Stimmen: 14
 Wähler: 459 gültige Stimmen: 445
 Wahlbeteiligung: 65,0%

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber/in	Stimmen
1	Frauen/Sport	Eckardt, Anika	145
2	Einzelkandidat	Kolbe, Tobias	300

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber:

Kolbe, Tobias

5. Wahl des Stadtrates der Stadt Artern

Wahlberechtigte: 5389 ungültige Stimmabgaben: 121
 Wähler: 3125 gültige Stimmabgaben: 3004
 zu vergebene Sitze: 20 gültige Stimmen: 8921
 Wahlbeteiligung: 58,0%

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber/in	Stimmen	gewählt	Sitze
1	DIE LINKE	1	Blümel, Torsten	579	x	1
	DIE LINKE	2	Buffi, Petra	141	x	1
	DIE LINKE	3	Saal, Christoph	178	x	1
	DIE LINKE	4	Koenen, Annegret	98		
	DIE LINKE	5	Ehrenpfordt, Ronald	56		
	DIE LINKE	6	Heckl, Sophia	99		
	DIE LINKE	7	Weigel, Steffen	86		
	DIE LINKE	8	Seidel, Martin	82		
	DIE LINKE	9	Koenen, Wolfgang	150	x	1
	DIE LINKE	10	Römer, Ronald	62		
	DIE LINKE	11	Lyson, Tobias	57		
	DIE LINKE	12	Rothenberg, Rick	63		
	DIE LINKE	13	Dr. Rummel, Andreas	35		
	DIE LINKE	14	Paternoga, Niklas	18		
2	CDU	1	Zimmer, Christine	700	x	1
	CDU	2	Scheja, Raimund	389	x	1
	CDU	3	Wackermann, Manfred	155	x	1
	CDU	4	Koch, Laura Jessica	53		
	CDU	5	Pfündner, Joachim	46		
	CDU	6	Heiduschka, Michael	36		
	CDU	7	Scheja, Stephan	89	x	1
	CDU	8	Günther, Gerhard	88		
	CDU	9	Bank, Werner	41		
	CDU	10	Korleck, Peter	69		
3	SPD	1	Meyer, Frank	409	x	1
	SPD	2	Jentzsch, Thomas	237		
	SPD	3	Reiber, Bernd	240	x	1
	SPD	4	Podzuweit, Robert	2		
	SPD	5	Kühne, Thomas	37		
	SPD	6	Reitz, Tim	35		

	SPD	7	Schneider, Maria	20		
	SPD	8	Strich, Alfred	19		
4	HEIMAT	1	Bräter, Christian	515	x	1
5	PUB	1	Schirmer, Kevin Hartwig	621	x	1
	PUB	2	Winkler, Bernd	252	x	1
	PUB	3	Gonschorek, Dirk	314	x	1
	PUB	4	Jordanland, Christian	815	x	1
	PUB	5	Rein, Dirk	93		
	PUB	6	Jonientz, Jacqueline	94		
	PUB	7	von Eye, Wolfgang	47		
	PUB	8	Helm, Melanie	132	x	1
	PUB	9	Baumann, Steffen	393	x	1
	PUB	10	Scheffel, Oliver	11		
	PUB	11	Wagner, Frank	79		
	PUB	12	Marschall, Christoph	24		
	PUB	13	Pohl, Niklas Julian	94		
	PUB	14	Unger, Alexandra	57		
	PUB	15	Roßmann, Marc	38		
	PUB	16	Kammloft, Saskia	31		
	PUB	17	Günther, Michael	100	x	1
	PUB	18	Liedtke, Raik	30		
	PUB	19	Lilie, Ulrike	72		
	PUB	20	Hinkelthein-Fiedler, Doreen	46		
6	F/S	1	Klug, Dorit	178	x	1
	F/S	2	Stempel, Kathleen	64		
	F/S	3	Hesse, Sabrina	70		
	F/S	4	Eckardt, Anika	103		
	F/S	5	Wachholz, Nico	177	X	1
	F/S	6	Schäffner, Robert	69		
	F/S	7	Striene, Robert	33		

6. Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteiles Artern

Wahlberechtigte: 4087 ungültige Stimmabgaben: 61
 Wähler: 2246 gültige Stimmabgaben: 2185
 zu vergebene Sitze: 10 gültige Stimmen: 6484
 Wahlbeteiligung: 55,0%

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber/in	Stimmen	gewählt	Sitze
1	DIE LINKE	1	Koenen, Wolfgang	467	x	1
	DIE LINKE	2	Heckl, Sophia	172		
	DIE LINKE	3	Seidel, Martin	181	x	1
	DIE LINKE	4	Lyson, Tobias	85		
	DIE LINKE	5	Rothenberg, Rick	82		
	DIE LINKE	6	Paternoga, Niklas	26		
	DIE LINKE	7	Jursch, Ulrich	93		
	DIE LINKE	8	Römer, Ronald	62		
	DIE LINKE	9	Koenen, Annegret	72		

	DIE LINKE	10	Dr. Rummel, Andreas	37		
2	CDU	1	Zimmer, Christine	605	x	1
	CDU	2	Günther, Gerhard	125		
	CDU	3	Bank, Werner	69		
	CDU	4	Pfündner, Joachim	39		
	CDU	5	Korleck, Peter	49		
	CDU	6	Heiduschka, Michael	39		
3	SPD	1	Meyer, Frank	382	x	1
	SPD	2	Jentzsch, Thomas	189		
	SPD	3	Reiber, Bernd	163		
	SPD	4	Podzuweit, Robert	1		
	SPD	5	Kühne, Thomas	35		
	SPD	6	Reitz, Tim	31		
	SPD	7	Schneider, Maria	19		
	SPD	8	Strich, Alfred	15		
4	HEIMAT	1	Bräter, Christian	352	x	1
5	WfA	1	Jordanland, Christian	1286	x	1
	WfA	2	Jonientz, Jacqueline	299	x	1
	WfA	3	Günther, Michael	300	x	1
	WfA	4	Gonschorek, Dirk	179		
	WfA	5	Schirmer, Kevin Hartwig	352	x	1
	WfA	6	Baumann, Steffen	383	x	1
	WfA	7	Kammlott, Saskia	32		
	WfA	8	von Eye, Wolfgang	43		
	WfA	9	Lilie, Ulrike	65		
	WfA	10	Hinkelthein-Fiedler, Doreen	48		
	WfA	11	Liedke, Raik	22		
	WfA	12	Pohl, Niklas	51		
	WfA	13	Flock, Jennifer	34		

7. Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteiles Heygendorf

Wahlberechtigte: 439 ungültige Stimmabgaben: 19
 Wähler: 314 gültige Stimmabgaben: 295
 zu vergebene Sitze: 6 gültige Stimmen: 876
 Wahlbeteiligung: 71,5%

Nr.	Wahlvor-schlag	Lis-ten-platz	Bewerber/in	Stim-men	ge-wählt	Sit-ze
1	CDU	1	Scheja, Raimund	75	x	1
	CDU	2	Scheja, Stephan	37		
2	SV	1	Weinreich, Karl-Heinz	72	x	1
	SV	2	Kramer, Antje	94	x	1
	SV	3	Arndt, Stephan	13		
	SV	4	Goldschmidt, Annette	33		
	SV	5	Unger, Alexandra	17		
	SV	6	Trautmann, Veronika	5		

	SV	7	Unger, Hermine	11		
	SV	8	Schmiedehausen, Rainer	15		
	SV	9	Müller, Wolfgang	5		
3	FV	1	Haarseim, Sabrina	22		
	FV	2	Apel, Sven	36	x	1
	FV	3	Haarseim, Kai	12		
	FV	4	Pomnitz, Mathias	9		
	FV	5	Kalbitz, Ines	7		
	FV	6	Plessner, Mandy	1		
	FV	7	Gesell, Christian	3		
	FV	8	Küster, Jonny	6		
	FV	9	Möllhoff, Joachim	4		
	FV	10	Dietrich, Björn	23		
	FV	11	Dünger, Bernd	4		
4	Na Prima	1	Herting, Mathias	72	x	1
	Na Prima	2	Graf, Martin	31		
	Na Prima	3	Keller, Marcus	35		
	Na Prima	4	Pohl, Holger	37		
	Na Prima	5	Herting, Marcus	5		
	Na Prima	6	Trensch, Dietmar	8		
5	PUB	1	Rein, Dirk	73	x	1
	PUB	2	Winkler, Bernd	70		
	PUB	3	Roßmann, Marc	17		
	PUB	4	Marschall, Christoph	15		
	PUB	5	Scheffel, Oliver	9		

8. Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteiles Schönfeld

Wahlberechtigte: 158 ungültige Stimmabgaben: 10
 Wähler: 108 gültige Stimmabgaben: 98
 zu vergebene Sitze: 4 gültige Stimmen: 311
 Wahlbeteiligung: 68,4%

Nr.	Wahlvor-schlag	Lis-ten-platz	Bewerber/in	Stim-men	ge-wählt	Sit-ze
	BfS	1	Augustin, Nadine	76	x	1
	BfS	2	Böttcher, Susann	71	x	1
	BfS	3	Helm, Melanie	71	x	1
	BfS	4	Streit, Maximilian	51	x	1
	BfS	5	Neudel, Iris	40		
			Gerhardy, Adelbert	2		

9. Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteiles Voigtstedt

Wahlberechtigte: 706 ungültige Stimmabgaben: 16
 Wähler: 459 gültige Stimmabgaben: 433
 zu vergebene Sitze: 6 gültige Stimmen: 1304
 Wahlbeteiligung: 65,0%

Nr.	Wahlvor-schlag	Lis-ten-platz	Bewerber/in	Stim-men	ge-wählt	Sitze
1	DIE LINKE	1	Weigel, Steffen	126	x	1
	DIE LINKE	2	Ehrenpfordt, Ronald	52		
2	F/S	1	Stempel, Kathleen	62		
	F/S	2	Hesse, Sabrina	66		

	F/S	3	Bechtloff, Nadine	187	x	1
	F/S	4	Eckardt, Anika	117	x	1
	F/S	5	Wachholz, Nico	142	x	1
	F/S	6	Schäffner, Robert	56		
	F/S	7	Klug, Dorit	140	x	1
	F/S	8	Webecke, Stefan	19		
	F/S	9	Pestka, Diana	82		
	F/S	10	Stempel, Christian	50		
	F/S	11	Striene, Robert	23		
3	PUB	1	Wagner Frank	182	x	1

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Uhlmann
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Borxleben

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 09. Juni 2024

1. Am 09. Juni 2024 finden die Stichwahlen der/des Landrätin/Landrates von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Borxleben bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindesaal Borxleben, Ortsstraße 49, 06565 Borxleben.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Stimmberechtigt für die Stichwahl, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlberechtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefunterlagen. Dies gilt auch für die wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Artern, Einwohnermeldeamt, Brauereistraße 3, 06556 Artern bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr auf Antrag bei der Verwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

4.1. Wahl der/des Landrätin/Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 08:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

**Leißner
Wahlleiterin**

Kommunalwahlen vom 26. Mai 2024

Bekanntmachung der Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss der Gemeinde Borxleben hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Wahlergebnisse für die Wahl des Gemeinderates Borxleben festgestellt, die hiermit bekannt gegeben werden:

1. Wahl des Gemeinderates Borxleben

Wahlberechtigte: 238 ungültige Stimmabgaben: 10
 Wähler: 163 gültige Stimmabgaben: 153
 zu vergebene Sitze: 6 gültige Stimmen: 456
 Wahlbeteiligung: 68,5 %

Nr.	Wahlvor-schlag	Listen-platz	Bewerber/in	Stim-men	ge-wählt	Sitze
1	SV	1	Rüdiger, Bernd	38		
	SV	2	Rüdiger, Lukas	43	x	1
	SV	3	Böttcher, Fritz	41		
	SV	4	Müller, Adolf	42	x	1
2	PB	1	Franke, Uwe	89	x	1
	PB	2	Etzrodt, Daniel	103	x	1
	PB	3	Haselhuhn, Sören	100	x	1

Es konnten nur 5 Sitze vergeben werden, da bei der Liste PB mehr Sitze vergeben worden als Bewerbervorschläge aufgestellt wurden.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

**gez. Leißner
Wahlleiterin**

Gemeinde Gehofen

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 09. Juni 2024

- Am 09. Juni 2024 finden die Stichwahlen der/des Landrätin/Landrates von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde Gehofen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Feuerwehrgerätehaus Gehofen, Hauptstraße 62, 06571 Gehofen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Stimmberechtigt für die Stichwahl, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlberechtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefunterlagen. Dies gilt auch für die wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Artern, Einwohnermeldeamt, Brauereistraße 3, 06556 Artern bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr auf Antrag bei der Verwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,

- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder

- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

4.1. Wahl der/des Landrätin/Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf

dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. 8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 08:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

**Koch
Wahlleiter**

Kommunalwahlen vom 26. Mai 2024

Bekanntmachung der Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss der Gemeinde Gehofen hat in seiner Sitzung am 28.05. 2024 folgende Wahlergebnisse für die Wahl des Gemeinderates Gehofen festgestellt, die hiermit bekannt gegeben werden:

1. Wahl des Gemeinderates Gehofen

Wahlberechtigte: 525	ungültige Stimmabgaben:	8
Wähler: 332	gültige Stimmabgaben:	324
zu vergebene Sitze: 8	gültige Stimmen:	967
Wahlbeteiligung:	63,2%	

Nr.	Wahlvor-schlag	Listen-platz	Bewerber/in	Stim-men	ge-wählt	Sit-ze
1	CDU	1	Haustein, Edda	139	x	1
	CDU	2	Salwiczek, Karola	88	x	1
	CDU	3	Dee, Jan Martin	162	X	1
	CDU	4	Kästner, Marga	6		
	CDU	5	Geigenmüller, Ralf	16		
	CDU	6	Kästner, Hans	0		
2	FWG	1	Kramer, Kevin	125	x	1
	FWG	2	Wengel, Sebastian	126	x	1
	FWG	3	Gutjahr, Norman	137	x	1
	FWG	4	Reichmuth, Mathias	67	x	1
	FWG	5	Jordanland, Steven	49	x	1
	FWG	6	Bober, Ronny	33		
	FWG	7	Folge, Katrin	19		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

**gez. Koch
Wahlleiter**

Gemeinde Kalbsrieth

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 09. Juni 2024

1. Am 09. Juni 2024 finden die Stichwahlen der/des Landrätin/Landrates von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Kalbsrieth bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindebüro Kalbsrieth, Schulwiese 145, 06556 Kalbsrieth.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Stimmberechtigt für die Stichwahl, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlberechtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefunterlagen. Dies gilt auch für die wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Artern, Einwohnermeldeamt, Brauereistraße 3, 06556 Artern bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr auf Antrag bei der Verwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

4.1. Wahl der/des Landrätin/Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 08:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

**Große
Wahlleiterin**

Kommunalwahlen vom 26.Mai 2024

**Bekanntmachung der Feststellung der
Wahlergebnisse**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Kalbsrieth hat in seiner Sitzung am 28.05. 2024 folgende Wahlergebnisse für die Wahl des Gemeinderates Kalbsrieth festgestellt, die hiermit bekannt gegeben werden:

1. Wahl des Gemeinderates Kalbsrieth

Wahlberechtigte: 514 ungültige Stimmabgaben: 24
 Wähler: 381 gültige Stimmabgaben: 357
 zu vergebene Sitze: 8 gültige Stimmen: 1065
 Wahlbeteiligung: 74,1%

Nr.	Wahlvor-schlag	Lis-ten-platz	Bewerber/in	Stim-men	ge-wählt	Sitze
1	FFW	1	Jüngling, Dirk	198	x	1
	FFW	2	Linke, Sven	129	x	1
	FFW	3	Lange, Mark	60	x	1
	FFW	4	Satow, Ireen	34		
	FFW	5	Hirsch, Roland	85	x	1
	FFW	6	Zeitler, Hannelore	130	x	1
	FFW	7	Freist, Ute	33		

2	KSV	1	Willmitzer, Mathias	71		
	KSV	2	Schiller, Steffen	82	x	1
	KSV	3	Lange, Andreas	113	x	1
	KSV	4	Hartwich, Peter	130	x	1

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

**gez. Große
Wahlleiterin**

Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth

**Wahlbekanntmachung zur Stichwahl
am 09. Juni 2024**

1. Am 09. Juni 2024 finden die Stichwahlen der/des Landrätin/Landrates von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Feuerwehrgerätehaus Mönchpiffel-Nikolausrieth, Hauptstraße, 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Stimmberechtigt für die Stichwahl, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlberechtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefunterlagen. Dies gilt auch für die wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Artern, Einwohnermeldeamt, Brauereistraße 3, 06556 Artern bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr auf Antrag bei der Verwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

4.1. Wahl der/des Landrätin/Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 08:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

**Müller
Wahlleiterin**

Kommunalwahlen vom 26. Mai 2024

Bekanntmachung der Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth hat in seiner Sitzung am 28.05. 2024 folgende Wahlergebnisse für die Wahl des Gemeinderates Mönchpiffel-Nikolausrieth festgestellt, die hiermit bekannt gegeben werden:

1. Wahl des Gemeinderates Mönchpiffel-Nikolausrieth

Wahlberechtigte:	256	ungültige Stimmabgaben:	5
Wähler:	168	gültige Stimmabgaben:	163
zu vergebene Sitze:	6	gültige Stimmen:	470
Wahlbeteiligung:	65,6%		

Nr.	Wahl-vor-schlag	Lis-ten-platz	Bewerber/in	Stim-men	ge-wählt	Sitze
1	Tanzgruppe	1	Kummer, Beatrix	99	x	1
	Tanzgruppe	2	Friedrich, Verona	32		
2	SG Fortuna	1	Pamp, Ullrich	74	x	1
	SG Fortuna	2	Döring, Lars	82	x	1
	SG Fortuna	3	Bank, Maik	27		
	SG Fortuna	4	Probst, René	34	x	1
	SG Fortuna	5	Böhmer, Heiko	30	x	1
3	Heimatver-ein	1	Kerl, Volker	79	x	1
	Heimatver-ein	2	Günther, Lothar	13		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Müller
Wahlleiterin

Gemeinde Reinsdorf

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 09. Juni 2024

1. Am 09. Juni 2024 finden die Stichwahlen der/des Landrätin/Landrates von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Reinsdorf bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Bürgerhaus Reinsdorf, Hauptstraße 98, 06556 Reinsdorf.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Stimmberechtigt für die Stichwahl, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlberechtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefunterlagen. Dies gilt auch für die wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Artern, Einwohnermeldeamt, Brauereistraße 3, 06556 Artern bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr auf Antrag bei der Verwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

4.1. Wahl der/des Landrätin/Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

5. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024, um 08:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

**Schmidt
Wahlleiter**

Kommunalwahlen vom 26. Mai 2024

Bekanntmachung der Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner Sitzung am 28.05. 2024 folgende Wahlergebnisse für die Wahl des Gemeinderates Reinsdorf festgestellt, die hiermit bekannt gegeben werden:

1. Wahl des Gemeinderates Reinsdorf

Wahlberechtigte: 606 ungültige Stimmabgaben: 22
 Wähler: 414 gültige Stimmabgaben: 392
 zu vergebene Sitze: 8 gültige Stimmen: 1170
 Wahlbeteiligung: 68,3%

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber/in	Stimmen	gewählt	Sitze
1	FvKR	1	Wendt, Olaf	230	x	1
	FvKR	2	König, Tobias	98	x	1
	FvKR	3	Stöhr, Michael	124	x	1
2	FW	1	Schuchardt, Madlen	150	x	1
	FW	2	Zachariä, Lutz	60	x	1
3	TSG	1	Rohkrämer, Steven	188	x	1
4	HfR	1	Becker, Matthias	200	x	1
	HfR	2	Helmboldt, Sascha	120	x	1

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 in 99706 Sondershausen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

**gez. Schmidt
Wahlleiter**

Ende amtlicher Teil



Impressum

Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf
Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Blümel, (Artern) Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Ludwig (Kalbsrieth), Schlegel (Mönchpiffel-Nikolausrieth), Schmidt (Reinsdorf) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Nick Aßmann, erreichbar unter Tel.: 0152 / 22614242, E-Mail: n.assmann@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Vereine und Verbände

Sommerferienprogramm

... im Freizeitzentrum Artern

1. und 2. Woche 24.06. bis 28.06.2024 und 01.07. bis 05.07.2024

Ferienspiele von 10.00 bis 15.00 Uhr Spaß, Sport, Spiel

Für diese Woche ist unbedingt eine Anmeldung nötig, mit Eltern- und Schwimmerlaubnis!

Kinder ab 8 Jahre, welche schon schwimmen können (Nachweis erforderlich -Anmeldung schriftlich im Freizeitzentrum Artern, Steile Hohle 5, täglich 8.00 bis 15.00 Uhr)

Wir treffen uns jeden Tag 10.00 Uhr im Freizeitzentrum Artern (Steile Hohle 5) und wandern gemeinsam ins Schwimmbad, dort bleiben wir bis Mittag (alternativ bei schlechtem Wetter: gehen wir in die Turnhalle, Wett- und Ballspiele werden durchgeführt ...)

12.30 Uhr essen wir gemeinsam Mittag, ruhen uns ein wenig aus, bevor wir 13.30 Uhr kreativ werden. Jeden Tag wird etwas anderes gebastelt, was dann jeder mit nach Hause nehmen kann.

14.30 Uhr gibt es dann einen kleinen Nachmittagsimbiss

Wir bitten um Anmeldung bis zum 10.06.2024, da wir noch eine begrenzte Platzkapazität haben.

3. Woche 08.07. bis 12.07.2024 / Nähkreativwoche

Jeweils ab 14.00 Uhr (von Montag bis Freitag) startet unser Nähkurs mit Anke

Jeder ist willkommen, Groß und Klein, Jung und Alt, Anfänger oder Profi. Es können auch defekte Sachen zum ganz machen mitgebracht werden. Bei netten Gesprächen, selbstgebackenen, leckeren Kuchen und Kaffee/ Tee oder Kakao wollen wir gemeinsam gemütliche Nachmittage verbringen.

Wir bitten um Anmeldung!

4. Woche 15.07. bis 19.07.2024 / Kreativwoche

Los geht es jeweils 14.00 Uhr im Freizeitzentrum Artern

Montag basteln wir einen **Graskopf**

Dienstag werden **Steine** bemalt

Mittwoch stellen wir **Tischschmuck** für die nächste Party her

Donnerstag bemalen wir einen **Beutel** mit Textilstiften

Freitag fertigen wir Schmuck aus verschiedenen **Perlen**

5. Woche 22.07. bis 26.07.2024 Ferienspiele von 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Spaß, Sport, Spiel

Für diese Woche ist unbedingt eine **Anmeldung nötig**, mit Eltern- und Schwimmerlaubnis!

Kinder ab 8 Jahre, welche schon schwimmen können (Nachweis erforderlich -Anmeldung schriftlich im Freizeitzentrum Artern, Steile Hohle 5 täglich 8.00 bis 15.00 Uhr)

Wir treffen uns jeden Tag 10.00 Uhr im Freizeitzentrum Artern (Steile Hohle 5) und wandern gemeinsam ins Schwimmbad, dort bleiben wir bis Mittag (alternativ bei schlechtem Wetter: gehen wir in die Turnhalle und man kann sich in Selbstverteidigung ausprobieren, Wett- und Ballspiele werden durchgeführt ...)

12.30 Uhr essen wir gemeinsam Mittag, ruhen uns ein wenig aus, bevor wir 13.30 Uhr kreativ werden. Jeden Tag wird etwas anderes gebastelt, was dann jeder mit nach Hause nehmen kann.

14.30 Uhr gibt es dann einen kleinen Nachmittagsimbiss

Wir bitten um Anmeldung bis zum 08.07.2024, da wir noch eine begrenzte Platzkapazität haben.

6. Woche 29.07 - 31.07.2024/ Aktivwoche

Los geht es jeweils 14.00 Uhr im Freizeitzentrum Artern

Montag findet unsere **Sommerolympiade** statt.

Dienstag **wandern wir nach Schönfeld**, jeder bringt sich einen kleinen Imbiss mit, damit wir in Schönfeld ein kleines **Picknick** machen können, ehe wir wieder zurückwandern (**Elternurlaubnis** und **Anmeldung bis zum 15.07.2024** erforderlich notwendig) Mittwoch findet ein **Beauty - Nachmittag** statt.

Team Freizeitzentrum Artern

Änderungen vorbehalten!

Landeseinzelmeisterschaft CDK - LV. Thüringen e.V.

Am Samstag, den 11. Mai 2024 fand die offene Landeseinzelmeisterschaften 2024 des Chinesisch - Deutschen Kampfkunstverein Landesverband Thüringen e.V.(CDK-LV.Thüringen e.V.) in Arnstadt statt.



Ausrichter der Landeseinzelmeisterschaften war der Verein „Kick - Box Team Arnstadt e.V.“, die hervorragend ausgestatteten Trainingshallen hatten die besten Bedingungen für diese Wettkämpfe.

Auch Kampfkunstschüler aus Artern, von der Kampfkunstschule Artern e.V. - nahmen an dem Turnier mit großen Erfolgen teil.



Von links - In den Gewichtsklassen Kinder w bis 30 kg, belegte Pauline Reising aus Artern den 1.Platz. Im Jiu Jitsu, Kinder w bis 50 kg, belegte Jutta Bank aus Artern den 1.Platz. Im Jiu Jitsu, Jugendlich m bis 65 kg, belegte Kerem Sahin aus Artern den 1. Platz. Im Jiu Jitsu und den 2. Platz im Point Fighting, sein Bruder Bedir Sahin, Kinder m bis 45 kg, belegte den 2. Platz im Jiu Jitsu und Marvin Ludwig aus Heldrungen, Kinder m bis 45 kg, belegte den 1.Platz Jiu Jitsu.

Über diese tolle Ergebnisse freuten sich die Trainer und die mitgeleiteten Eltern sehr.

Wir gratulieren herzlich den neuen Landesmeistern.

Werner Bank
Vereinsvorsitzender
Kampfkunstschule Artern e.V.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, 11. Juni 2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21. Juni 2024